

Politisches Blatt,

als Extra-Beilage zur Laibacher Zeitung.

N^o 7.

Donnerstag am 1. März.

1849.

Die Save-Navigation

zwischen Steinbrücken in Krain und Sissek in Croatien.

Vom k. k. Straßenassistenten Franz Pototschnik.

Die Verbindung des fruchtbaren Banats mit dem Hafen von Triest war seit jeher ein Hauptaugenmerk der österreichischen Regierung, und als insbesondere unter Kaiser Carl VI. für commerziellen Fortschritt manches Wohlthätige in das Leben gerufen wurde, war auch schon damals der Save eine nicht unbedeutende Aufmerksamkeit gewidmet. Der in der damaligen Zeit berühmte Jesuit Gruber wurde mit den ersten Regulierungsarbeiten betraut; von ihm stammen die beiden Kanäle von Prufnik und weißen Schwall her. Später hatte der um Österreich sich verdient gemachte nachherige Hofrath und Hofbaurath Director Joseph von Schemerl seine Laufbahn als krainischer Navigations-Ingenieur dort begonnen, und dessen sich hier gesammelte Erfahrungen sind uns in seinem, wenn auch veralteten, doch aber einen höchst practischen Nutzen habenden „Wasserbaue, Wien und Triest 1809“ und in seinen sonstigen ausgedehnten, literarischen Arbeiten aufbewahrt worden. —

In nächster Zukunft aber wird die Save eine noch weit größere und wichtigere Bedeutung gewinnen. Die Südstaatsbahn gelangt nämlich zwischen Gili und Laibach bei Steinbrücken in das Savethal und führt stromaufwärts bis zu dem Hafen nach Salloch, also bis zu jenem Punkte, wo gegenwärtig die in der Rede stehende Schiff-Fahrt beginnt. Von hier bis Laibach — dem gegenwärtigen Endpunkte der Südbahn — sind nur noch $1\frac{1}{4}$ Meilen und ohne Zweifel wird dieselbe in nicht gar zu ferne Zeit bis an das Ufer des adriatischen Meeres fortgeführt werden. Durch diesen Umstand aber muß die Savenavigation von Steinbrücken abwärts durch Croatien, bis an den Punkt, wo sich dieser Fluß bei Belgrad in die Donau ergießt, und sonach die unmittelbare Verbindung des adriatischen mit dem schwarzen Meere bildet, von größter Wichtigkeit werden, und wird nothwendiger Weise schon einfach darum die äußerste Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen, ohne erst auf das hohe Interesse, welches jene Osländer für Österreich gegenwärtig zu gewinnen scheinen, Rücksicht zu nehmen.

Die natürlichste Folge dieser Wichtigkeit der Verbindung zweier — vielleicht österreichischer — Meere ist, daß die hohe Staatsverwaltung ohne Zweifel

1. die Eisenbahn bis Triest fortsetzen und
2. die Save von Steinbrücken bis Sissek dergestalt reguliren wird, daß an derselben
 - a) so schnell als möglich die gegenwärtig unvortheilhaft betriebene Schiff-Fahrt vortheilhaft betrieben und
 - b) mit aller nur thunlichen Beschleunigung die Dampfschiff-Fahrt eingeführt werden könne. —

Über die ad 1. angeführte Verlängerung der Eisenbahn zu sprechen liegt außer der Absicht dieser Zeilen, wohl aber bedarf die Schiff-Fahrt der Save einer nähern Würdigung.

Seit dem vor einigen Jahren epidemisch gewordenen Eisenbahnschwindel sind sehr viele Stimmen für den Bau einer Flügelbahn von Steinbrücken nach Sissek laut geworden, und seit sich die kolossalen Bauten der Eisenbahn unserer Provinz genähert haben, scheint diese Ansicht mehr zu- als abgenommen zu haben, und ich

glaube den Grund hievon mehr in der Idee, daß alles Große und Massenhafte reizt, als in einer ruhigen Überlegung suchen zu sollen. —

Obwohl sich die österreichische Regierung bereits ausgesprochen hatte, daß sie den Bau und die Leitung aller künftighin in ihren Territorien auszuführenden Eisenbahnen in die eigene Regie übernommen habe, so könnten doch die gegenwärtig veränderten Staatsverhältnisse Manchen auf die Idee bringen, daß es nunmehr hievon sein Abkommen fand, und in Folge dessen sind in dieser Beziehung zwei Fälle denkbar:

Die gedachte Eisenbahn könnte nämlich entweder durch Private, oder durch den Staat gebaut werden, beide aber, Staat und Private müssen, bevor sie ein solches Unternehmen in das Werk setzen, die Beweggründe hiesür einer reifen Erwägung unterziehen. —

Unternehmen nämlich Privatleute eine Eisenbahn, so fragt es sich, ob der Ertrag, den die neue Straße unter der Bedingung abwerfen wird, daß der Transport auf derselben wenigstens schon etwas wohlfeiler sey, als auf der bisherigen Straße, (jedemfalls nicht theurer) nächst den Erhaltungs- und Verwaltungskosten, annehimliche Zinsen des Anlage-Capitals nebst einem Fond zur Amortisation desselben innerhalb einer nicht zu langen Reihe von Jahren, gewähren könne. Ist dieß nicht der Fall, so ist die Unternehmung von Privaten durchaus nicht ausführbar, und alle Eisenbahnen, die weniger eintragen, sind für Privatunternehmungen gänzlich ungeeignet. Das Publicum hingegen muß sich bei allen Privat-Unternehmungen von Eisenbahnen seinerseits einweisen, und bis dahin, daß das Anlagecapital amortisirt ist, mit dem geringern Gewinne begnügen, der über die den Unternehmern gebührenden Zinsen ihre Capitalien hinaus Statt findet, bis späterhin nach geschehener Amortisation des Anlagecapitals, den Nachkommen die gesammte Erleichterung des Transportes zu Theil wird. —

Wir wollen nun sehen, in wie ferne diese als Grundsatz aufgestellten Bedingungen bei einer Flügelbahn zwischen Steinbrücken und Sissek Statt finden:

Angenommen, die Entfernung von Salloch bis Sissek betrage 40 Meilen (und sie ist eher größer als geringer); angenommen ferner, die Schiff-Fahrt werde in jener unvortheilhaften Art und Weise, wie gegenwärtig betrieben, und endlich angenommen den noch nicht erwiesenen Fall, daß die Save von Sissek aufwärts bis Steinbrücken mit Dampfschiffen nicht befahren werden könnte, so bleibt es doch immerhin richtig, daß die gegenwärtige Fracht für einen Zentner Ware oder für einen Mehen schweres Getreide von Sissek bis Salloch zwischen 24 und im höchsten Falle 36 kr. variirt. Da nun in ein Schiff bis 1500 Zentner geladen werden, so beträgt die Gesammtfracht in der besagten Strecke für eine Schiffsladung zwischen 600 und 900 fl.

Die Frachten der Staatseisenbahnen (denen es denn doch nicht für die augenblickliche Rente zu thun seyn mag) für Waren mit einfacher Verpackung betragen aber für den Zentner und die Meile im besten Falle $1 - 1\frac{1}{2}$ kr. — Reduciren wir dieß für 1500 Zentner auf 40 Meilen, so erhalten wir in dem günstigsten Falle die Gesammtfracht von 1000 fl., welche gegenüber des obigen höchsten Werthes noch immer um 100 fl. zu Gunsten der Schiff-Fahrt einschlägt. — Da nun gegenwärtig nach einem 10jährigen Durchschnitte jährlich 600 Fahrten angenommen werden können, so gibt dieß eine Differenz von 60.000 fl. U-

lein die Transportkosten gestalten sich noch weit anders, wenn wir berücksichtigen, daß wir bei der so eben angestellten Vergleichung für die Schiff-Fahrt die höchsten und für die Eisenbahn die niedrigsten Frachtsätze in die Rechnung genommen haben. Da nämlich der niedrigste Frachtsatz bei der Flussfahrt 24 kr. und der höchste 36 kr. ist, so ist das Mittel hiervon 30 kr. und die mit diesem Factor sich resultirende Gesammtfracht einer Fahrt beträgt 750 fl., sonach für jährlich 600 Fahrten 450.000 fl.

Hingegen ist für Waren, welche wir hier berücksichtigen können, auf Eisenbahnen der billigste Frachtsatz $\frac{1}{4}$ und der höchste $\frac{3}{4}$, sofort ist das Mittel $\frac{1}{2}$ und nach ganz gleicher Rechnung, wie früher, erhalten wir hier 750.000 „

wodurch sich für die Schiff-Fahrt die Ersparniß mit jährlichen 300.000 fl. ergibt. —

Wir haben hier zwar die ganze Strecke zwischen Salloch bis Sissek berücksichtigt, allein was für 40 Meilen gilt, muß nothwendiger Weise auch für den Rest von 32 Meilen von Steinbrücken bis Sissek gelten und kann höchstens den Rentenertrag der Eisenbahnstrecke von Steinbrücken bis Salloch in Frage stellen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Urbarial-Ablösungs-Frage betreffend.

In mehreren öffentlichen Blättern liest man: „Nachdem zur Berathung der Reichsversammlung nächster Tage vorzulegenden Entschädigungs-Entwurfe für die aufgehobenen Urbarial-Lasten wird ein Drittel des ausgemittelten Werthes erlösen — (d. i. die Berechtigten einbüßen) — ein Drittel aber vom Staate übernommen werden, und nur ein Drittel dem Verpflichteten zur Last fallen. — Gewiß sehr billig.“

Es sey mir erlaubt zu bemerken, daß dieß nach allen drei Seiten ungerecht ist.

Mit welchem in einem Staate allgemein gültigen Rechte verliert der Berechtigte ein Drittel seines Eigenthums, zu dessen Besitz er unter dem Schutze der noch jetzt geltenden Gesetze gelangt ist?

Mit welchem Rechte kommt der mit der Urb.-Lasten-Ablösung in gar keiner Berührung stehende Staatsbürger dazu, auch sein Schärfelein zur Ablösung beizutragen? denn, wenn ein Drittel der Entschädigung der Staat, d. i. die Gesammtheit der Staatsbürger, übernimmt, so trifft jeden einzelnen Staatsbürger direct oder indirect seine Quote, wobei der Berechtigte zum zweiten Male als Staatsbürger in die Mitleidenschaft gezogen wird?

Und endlich, mit welchem Rechte kommen zum Nachtheile aller übrigen Staatsbürger vorzugsweise die eben jetzt besitzenden Verpflichteten zu diesem Vortheile der Urb.-Drittel-Entschädigung, während sie durch Erbschaft, Kauf u. c., aber immer nach dem, nach Abzug der Urb.-Lasten berechneten Werthe in den Besitz gelangt sind, folglich sowohl Verkäufer, Erben u. c. dabei ungerecht verkürzt werden, und welches eben darum zu unzähligen und weitläufigen Prozessen — selbst von Seite der Pupillar-Behörden — wie nicht minder zu blutigen Excessen führen müßte?

Dieser Vorschlag erscheint daher nach allen Seiten als ungerecht. — Wenn man also schon die jetzt besitzenden Verpflichteten aus außergewöhnlichen Rück-

sichten begünstigen will, so geschehe es ohne Nachtheil der übrigen Staatsbürger: man schaffe und benütze dazu einen neuen Fond, denn einen von den nun bestehenden Fonden dazu benützen wollen, würde zum Nachtheile aller übrigen Staatsbürger einen Ausfall im Einnahms-Budget machen, und müßte durch Vermehrung directer oder indirecter Steuern gedeckt werden.

Dieser Fond kann, wie später gezeigt wird, in der Uebernahme des Privat-Hypotheken-Geschäftes von Seite des Staates leicht gefunden werden. Es dürfte daher nachstehender Vorschlag zur Realisirung dieses Wunsches geeignet erscheinen:

In Festhaltung des Grundgesetzes: „das Eigenthumsrecht steht unter dem Schutze des Staates; Beschränkung oder Aufhebung desselben aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohles kann nur gegen eine gerechte Entschädigung geschehen,“ erkläre der österreichische Reichstag durch Gesetz:

- der Staat ermittelt die gerechte Urb. Lasten-Entschädigungs-Summe, und bezahlt dafür die Berechtigten nach Maßstab der sie betreffenden Entschädigung mit 4% tigen österr. Urb. Ablösungs-Fonds-Scheinen, welche gleich dem Steuerrechte auf den gesammten Grund der Verpflichteten nach Maßstab der auf den Grund ausfallenden Entschädigungs-Summe bis zu ihrer Einlösung gesetzlich intabulirt bleiben;
- die Verpflichteten zahlen von der ermittelten Urb. Entschädigungs-Summe zwei Procente mit der Steuer in monatlichen Raten an die Steuer-Casse, in so lange, bis die ausgegebenen Urb. Ablösungs-Fonds-Scheine eingelöst sind.
- der Staat bestimmt die Zeitperiode, seit wann, und das Quantum der Entschädigung, welche die jetzt besitzenden Verpflichteten an die bei dieser vorteilhaften Entschädigungsart durch Verkauf, Erbschaft etc. Betheiligten allenfalls zu leisten hätten.
- Der Staat übernimmt zur Haftung und Zahlung alle auf den liegenden Gründen jeder Art elocirten, pupillarmäßig sichergestellten Capitalien unter Uebernahme des Real-Pfandes, und zwar mit österr. 4% tigen Staats-Scheinen.
- Die Schuldner zahlen, so wie bis jetzt, so lange sie schulden wollen, 5% von ihrem Passiv-Capitale, jedoch von nun an mit der Steuer in monatlichen Raten an die Steuer-Casse.
- Aus dieser 1percent. Interessen-Differenz und obigen von den Verpflichteten zu zahlenden zwei Procenten der Entschädigungs-Summe werden die 4 Procente der österr. Urb. Ablösungs-Fonds-Scheine gedeckt, als auch mit dem Ueberschusse diese Scheine eingelöst;
- Sind diese österr. Urb. Ablösungs-Fonds-Scheine eingelöst, so wird diese 1percentige Interessen-Differenz zu anderweitigen Zwecken vom Staate benützt.

Bemerkungen dazu:

- Daß der Staat gerechter Vermittler in der Urb. Entschädigungs-Frage, und nächster Zahler an die Berechtigten ist, hat seinen hinlänglichen Grund in der Vorfrage für Schutz des Eigenthumsrechtes und öffentlichen Sicherheit; so wie es gerecht ist, daß auch die Berechtigten von ihren, nach einer gerechten Berechnung zu erhaltenden Entschädigungs-Capitalien gleich den übrigen Gläubigern nur 4% erhalten; so wie es nicht minder gerecht ist, daß der an die Stelle des Verpflichteten als Zahler tretende Staat auch dafür bei selbem die Real-Sicherheit habe, die ohnehin dessen Credit nicht stört.
- Den Verpflichteten geschieht hinlängliche und unverhoffte Erleichterung, wenn sie anstatt dem gerecht ermittelten Entschädigungs-Capitale nur 2% davon durch einige wenige Jahre zahlen, d. i. bis zur Einlösung der österr. Urb. Ablösungs-Fonds-Scheine, wo dann auch ihre Real-Hoffnung aufhört.
- Es ist gerecht, daß die jetzt besitzenden Verpflichteten, die vielleicht durch einen ihnen günstigen Zufall erst kürzlich zu dem Besitz des später entlasteten Grundes kommen, obgleich bei Ermittlung des wahren Werthes die Grundlasten abgezogen

wurden, nicht allein den Vortheil der geringen Entschädigungs-Pflicht genießen, sondern auch die letzten Verkäufer, Erben etc., so viel als gerecht ist, daran Theil haben.

ad d, e) Dieser Gedanke — dem Staate einen neuen Fond zu schaffen, und zwar auf diese Art — wurde, obgleich in anderer Fassung und zu andern Zwecken, schon durch die Herren A. Rydder, v. Hohenblum, v. Zitta, damaligen Ingenieur-Oberst, nun General-Major, angeregt und auch dem vor-märzlichen Finanz-Ministerium unterbreitet.

Den Gläubigern geschieht kein Unrecht, denn der Staat garantiert die übernommene Privatschuld durch Gesetz, und schon jetzt zahlt man in andern Ländern, selbst in Wien, in der innern Stadt, bei pupillarmäßiger Sicherheit weniger als 4%; sie sind des Bezuges ihrer Interessen auf die Stunde gewiß, haben keine freundschaftlichen, keine verwandtschaftlichen Rücksichten weder bei Einforderung der Interessen, noch bei Einforderung der Capitalien nöthig, können mit ihren Capitalien, die sie bis nun theilweise nicht aufkünden können, auf diese Art leichter manipuliren, und diese Capitalien, wenigstens ein großer Theil derselben, der, so zu sagen, eben darum todt lag, würden auf diese Art wieder dem Verkehre gegeben; den Schuldnern geschieht kein Unrecht, da sie auch jetzt 5% zahlen, und daß sie in monatlichen Raten diese Interessen an die Steuer-Casse abführen müßten, bringt sie in die angenehme Lage, keinen Interessen-Rückstand haben zu können, — und wollen sie sich davon befreien, so steht es ihnen frei, gegen 1/2-jährige Aufkündigung die Passiv-Capitale an den Staat zu erlegen, und der Staat löset dafür so viel Staats-scheine ein.

ad f) Da man mit Gewißheit annehmen kann, daß die pupillarmäßig angelegten, auf liegenden Gründen und Häusern intabulirten Privat-Schulden in Oesterreich (mit Ausschluß Italiens und Ungarns, und den damit verbundenen Königreichen) wenigstens 3000 Millionen betragen, so beträgt die gewonnene 1percentige Interessen-Differenz 30 Millionen, welche nicht allein die 4% der österr. Urb. Ablösungs-Fonds-Scheine decken, sondern nebst den von den Verpflichteten zu zahlenden zwei Procenten die schnelle Einlösung derselben in weniger Jahren, als alle bis nun gemachten Vorschläge ausweisen, bewerkstelligen werden; und endlich

ad g) ist durch diese 1percentige Interessen-Differenz dem Staate eine Quelle gewonnen, die später nach allen Seiten benützt werden kann. — Da aber diese Urb. Entschädigung nicht so bald individuell ermittelt werden kann, mittlerweile aber die Berechtigten weder ihren Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger nachkommen können, und daher um ein Moratorium sogar rücksichtlich der Interessen-Zahlungen einkommen müßten, wodurch Einrichtungen, Waisen etc. in traurige Mitleidenschaft gezogen werden, noch ihre nothwendigsten Auslagen zum Betriebe ihrer Wirthschaften bestreiten können, wodurch sie sowohl aus der Möglichkeit kommen, die Steuern zu zahlen, als auch unnöthiger Weise der gänzlichen Verarmung entgegen geführt werden; — ferner die Verpflichteten selbst, je später die individuelle Entschädigung ausgesprochen wird, je schwerer ihrer Verbindlichkeit werden nachkommen können, — und überhaupt dadurch der böse Geist der Reizung und übelverstandener Freiheit mehr Ausdehnung erhält, so scheint ein Provisorium unumgänglich nothwendig. Der österr. Reichstag möge daher durch Gesetze erklären:

„Die Verpflichteten haben vom 1. April 1849 angefangen, für die Zeit, als sie die Urb. Lasten nicht leisten, zu ihrer derzeitigen Grundsteuer einen Zuschuß von 50% auf Rechnung ihrer vom Jahre 1848 an gesetzlich bestimmt werdenden Jahres-Schuldigkeit in monatlichen Raten an die Steuer-Casse provisorisch zu entrichten.“

„Dieser Grundsteuer-Zuschuß der Verpflichteten ist an die betreffenden Berechtigten, deren Grund-, Zehent- oder Bergholden die Verpflichteten bis nun waren, halbjährig posticipatim von den Steuerämtern gegen ungestämpelte Quittungen auszufolgen. Bei der nachfolgenden individuellen Entschädigungs-Ermittelung kann das allenfalls Unrichtige — auf jeden Fall Unbedeutende — leicht ausgeglichen werden.“

Andreas Savinscheg.

Ein Wort über den Erlaß des Hrn. Ministers des Innern vom 15. Jänner 1849, Z. 730.

Um dem Grundsätze der Gleichberechtigung und gleicher Verpflichtung Aller vor dem Gesetze zu ent-

sprechen, fand es der Herr Minister des Innern für gut, anzuordnen, daß die bisher bestandene Befreiung der geistlichen Wohnungen von der Militär-Einquartierung aufzuheben habe. Dem Geistlichen bleibt nun nichts Anderes übrig, als dem Volke ein gutes Beispiel des Gehorsams gegen die Obrigkeit zu geben, und sich ohne Murren dem Gesetze zu fügen. Allein ich glaube, daß es mir Niemand verargen wird, wenn ich bei dermaliger Freiheit des Wortes einige Bemerkungen darüber mache.

Es bleibt unbestritten, daß man bei Aufhebung eines alten und Statuirung eines neuen Gesetzes darauf sehen müsse, ob denn dadurch wirklich das Wohl des Volkes befördert werde; und da glaube ich nun, daß durch Aufhebung der Befreiung der geistlichen Wohnungen von der Militär-Einquartierung das Volk nichts gewinnen werde. Denn abgesehen davon, daß dem Einzelnen aus dem Volke nicht viel daran gelegen ist, ob er einen Mann mehr oder weniger zu beherbergen hat, will das Volk, daß der Seelsorger seine Pflichten genau erfülle und sich ganz dem Besten des Volkes opfere. Es will, daß der Priester sowohl in der Kirche, als auch in der Schule lehre, die Heilmittel der Religion administriere, Kranke besuche, den Betrübnen Rath ertheile, und den Bedürftigen jegliche Hilfe leiste. Weil das Volk nun dieses und noch mehreres vom Seelsorger fordert, so will es ihn auch in jene Umstände versetzt wissen, in denen ihm die Erfüllung obbenannter Pflichten erleichtert wird. Wie räumt sich nun dieser Wunsch des Volkes mit dem ministeriellen Erlasse? Wie kann der Priester seiner Pflicht als Volkstheiler nachkommen, wenn sein Studierzimmer in eine Rauchstube verwandelt wird? Wie unangenehm wird ihm eine Einquartierung an Sonnabenden oder Sonntagen berühren? Wird er in Gegenwart des freilich unschuldigen Soldaten pfarramtliche Belohnungen, Tröstungen u. s. w. vornehmen? Was werden jene Seelsorger thun, welche aus Mangel eines anderen Locales in ihren Wohnungen Schulunterricht ertheilen, besonders wenn die Einquartierung so zu sagen permanent werden sollte? Man wird einwenden, daß der Geistliche wohl ein zureichendes Locale besitze, um einige Mann zu beherbergen. Dieses ist nicht durchaus der Fall, da die Wohnungen mancher Seelsorger so klein sind, daß sie sich auf zwei bis drei Zimmer mit nur zwei separirten Eingängen beschränken. Da jeder Seelsorger auch Dienerschaft haben muß, wohin soll er nun den armen Kriegsmann setzen? Der Seelsorger wird also, da die meisten geistlichen Wohnungen klein sind, gehindert, seine Berufspflichten genau zu erfüllen; wenn er aber dieß nicht genau thun kann, so folgt daraus, daß dabei das Volk nichts gewinnen wird.

Dieser ministerielle Erlaß ist daher dem Volke nicht nützlich, er ist aber auch nicht nothwendig; denn alte Leute, welche sich noch genau an die französischen Kriege erinnern, wissen, daß in der Diöcese Görz die Seelsorger stets von der Militär-Einquartierung verschont blieben. Was also ein Erzherzog Carl, ein Erzherzog Johann, ein Napoleon, ein Massena nicht für nothwendig fanden, wird wohl auch jetzt nicht nothwendig seyn. Viele Armeen sind durch unser Vaterland gezogen, und haben stets Obdach gefunden, ohne den Seelsorger nur einigermaßen zu stören. Zudem trifft dieser Erlaß nur jene Seelsorger, welche an den Militärstationen angestellt sind, wo sie nicht bloß die eigene Heerde, sondern auch die auf dem Marsche erkrankten Soldaten in ihre geistliche Obforge nehmen müssen. Nebstbei werden sie nicht selten von einzelnen durchziehenden verwundeten, oder auch gefunden armen Soldaten ganz vorzüglich in Anspruch genommen. Bekannt ist es auch, daß die an den Heerstraßen gelegenen Dörfschaften in seelsorglicher Hinsicht immer die beschwerlichsten sind. Will man also den armen Seelsorgern an solchen Stationen nicht einmal die geringste Erleichterung gönnen? Ich meine, selbst der brave Militärstand wird sich über diesen Erlaß nicht freuen; denn er besitzt gewiß so viel Pietät, daß er wünschen muß, dem Seelsorger, der ihm oftmals geistliche und leibliche Dienste leistet, nicht zur Last fallen zu dürfen.

Da nun der ministerielle Erlaß dem allgemeinen Besten nicht nützlich, bei dermaligen Verhältnissen nicht nothwendig, ferner sowohl dem Clerus, als auch dem Krieger und jedem sonstigen Bürger nicht angenehm ist; so hoffen wir zuversichtlich, daß er nur ein provisorischer und vorübergehender bleiben, und ihn bald ein günstigerer ersetzen werde.

Heidenschaft am 10. Februar 1849.

M. Merz.